Landtagswahl am 24. November 2024

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Gemeinde: |  | Wahlkreis Nr.: |  |
| polit. Bezirk: |  |

### Niederschrift

der besonderen „fliegenden“ Wahlbehörde

|  |  |
| --- | --- |
| **Besondere Wahlbehörde:** |  |
| **Wahllokal1):** |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Beginn** der örtlichen Wahlzeit: |  | Uhr |
| **Ende** der örtlichen Wahlzeit: |  | Uhr |

**A**

**Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde**

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlleiterin oder Wahlleiter: |  |
| Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter: |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Partei: | Beisitzerinnen, Beisitzer: | Anwesend  von – bis | Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer: | Anwesend  von – bis |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

|  |
| --- |
| Nicht erschienen sind: |
|  |

**B**

**Vertrauenspersonen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Partei: | Anwesende Vertrauenspersonen in der Wahlbehörde | Anwesend  von – bis |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

\*) Hier ist jenes Wahllokal einzusetzen, in welchem sich die Sprengelwahlbehörde – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, die Gemeindewahlbehörde –, die für die Übernahme der Wahlkuverts zuständig ist, befindet.

**C**

**Hilfskräfte**

|  |
| --- |
| Anwesende Hilfskräfte: |
|  |

**D**

**Wahlzeuginnen, Wahlzeugen**

|  |  |
| --- | --- |
| Partei: | Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen: |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**E**

Vor und während der Wahlhandlung

1. Die Wahlbehörde hat sich vor Beginn der Sitzung konstituiert, sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. Gegebenenfalls wurden Urkunden für die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie für die Vertrauenspersonen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter an die Mitglieder der Wahlbehörde übergeben. Die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie die Vertrauenspersonen gelobten gemäß § 15 Abs. 2 der Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, idgF. gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die strenge Unparteilichkeit sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten mit den Worten „Ich gelobe“ oder einem Zeichen der Zustimmung.
2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde stellte zunächst das Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener örtlichen Wahlbehörde oder einer jener örtlichen Wahlbehörden her, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hatte und eröffnete um  Uhr die Wahlhandlung.

Sie oder er übernahm von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter Folgendes:

* das Verzeichnis jener wählenden Personen, die von der besonderen Wahlbehörde aufzusuchen sind (sieheAnlage: Besuchsverzeichnis)
* ein vorbereitetes Abstimmungsverzeichnis,
* die **amtlichen Stimmzettel** (falls in einer Wahlkarte einer wählenden Person des eigenen Wahlkreises ein solcher fehlen sollte oder der wählenden Person bei der Ausfüllung ein Irrtum unterläuft),
* die **leeren amtlichen Stimmzettel** (falls in einer Wahlkarte einer wählenden Person aus einem fremden Wahlkreis ein solcher fehlen sollte oder der wählenden Person bei der Ausfüllung ein Irrtum unterläuft),
* die **leeren blauen Wahlkuverts**,
* die **beige-farbenen Wahlkuverts**,
* sonstiges Zubehör (Stimmzettelschablonen, Wahlurne, Kugelschreiber, Bleistifte, Schreibunterlagen sowie die Kundmachung über die Kreiswahlvorschläge des eigenen Wahlkreises).
  1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 16 und 17 LTWO über die Beschlussfähigkeit vor (sieheAnlage: Beschlussfähigkeit).

**Sie oder er wies besonders auf die Rechtslage hin, dass die Stimmabgabe mittels Wahlkarte durch andere anwesende Personen (z.B. Angehörige, Pflegepersonen) zulässig ist und auch bereits zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten des eigenen Stimmbezirk zur Weiterleitung (gegebenenfalls im Wege der Gemeindewahlbehörde) an die zuständige Bezirkswahlbehörde entgegenzunehmen sind.**

Weiters informierte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter alle Wahlbehördenmitglieder über die Nummer des eigenen Wahlkreises! Bei Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwählern aus einem fremden Wahlkreis ist das blaue Wahlkuvert aus der Wahlkarte vor der Wahlhandlung gegen ein beige-farbenes Wahlkuvert des entsprechenden Wahlkreises auszutauschen!

* 1. Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde die Anzahl der **gegen Empfangsbestätigung** übernommenen amtlichen Stimmzettel und der leeren amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Amtliche Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung übernommen: |  | Stück |
| Leere amtliche Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung übernommen: |  | Stück |

* 1. Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Hineinlegen der blauen sowie beige-farbenen Wahlkuverts bestimmten, allenfalls nach Sprengeln getrennten versiegelten Wahlurnen (Behältnisse) leer waren und wieder verschlossen wurden.
  2. Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit, ihre Stimme vor dieser Wahlbehörde abzugeben. Im Fall, dass die genannten Personen keine Wahlkarten hatten, war es diesen zu ermöglichen, während der Wahlzeit in ihrem Wahllokal zu wählen. Anschließend nahmen sie ihre Tätigkeit auf.
  3. Wahlberechtigte aus Wahlsprengeln außerhalb des eigenen Wahlkreises der besonderen Wahlbehörde erhielten anstelle der blauen Wahlkuverts beige-farbene mit der Nummer des jeweiligen Wahlkreises bedruckte Wahlkuverts.
  4. Bei fehlerhaftem Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels durch eine aufzusuchende Wahlkartenwählerin oder einen aufzusuchenden Wahlkartenwähler des eigenen Wahlkreises bekam diese oder dieser einen weiteren amtlichen Stimmzettel des eigenen Wahlkreises. Wahlberechtigte aus anderen Wahlkreisen erhielten in diesem Fall oder im Fall, dass diesen der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung stand, einen leeren amtlichen Stimmzettel, **versehen mit der Bezeichnung des Wahlkreises**.
  5. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse, über die Zulassung der Inanspruchnahme einer Begleitperson gemäß § 59 Abs. 3 LTWO bzw. Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen oder Wählern zur Stimmabgabe bei Zweifel über deren Identität oder über sonstige wichtige Vorkommnisse, z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.):

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |

**F**

Nach der Wahlhandlung

1. Unmittelbar nachdem alle Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler laut dem Verzeichnis oder den Verzeichnissen gemäß § 66 LTWO aufgesucht waren, erklärte die besondere Wahlbehörde die Stimmabgabe um  Uhr für beendet und kehrte zu der für sie zuständigen Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hatte, zurück.
2. Hierauf stellt die besondere Wahlbehörde fest, dass folgende **amtliche Stimmzettel und leere amtliche Stimmzettel** – infolge von fehlerhaft ausgefüllten, verloren gegangenen etc. Stimmzetteln durch Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwählern – anlässlich der Wahlhandlung zusätzlich ausgegeben wurden:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Amtliche Stimmzettel: | Leere amtliche Stimmzettel: |
| a) zusätzlich ausgegeben: |  |  |
| b) nicht ausgegeben: |  |  |
| c) **Gesamtsumme:** |  |  |

Die Gesamtsumme (zusätzlich ausgegebene und nicht ausgegebene amtliche Stimmzettel) stimmt mit der vor der Wahlhandlung **überprüften Zahl** von Stimmzetteln

überein

nicht überein weil:

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |

1. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel sowie die nicht ausgegebenen leeren amtlichen Stimmzettel wurden nun sofort in zwei voneinander getrennten Paketen (Umschlägen) verpackt. Diese Pakete (Umschläge) werden jeweils mit der Stückanzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel, dem Namen der Gemeinde, dem Wahlsprengel und mit der Bezeichnung der besonderen Wahlbehörde beschriftet.
2. Danach stellte die besondere Wahlbehörde die Anzahl der aufgesuchten Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, allenfalls getrennt nach Sprengeln, fest:

|  |  |
| --- | --- |
| Anzahl der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde beantragt haben: |  |
| Anzahl der **blauen** Wahlkuverts, die vor der Wahlbehörde abgegeben wurden: |  |
| Anzahl der beige-farbenen Wahlkuverts aus anderen Wahlkreisen, die vor der Wahlbehörde abgegeben wurden: |  |

Die Zahl der insgesamt abgegebenen Wahlkuverts (blau und beige-farben) stimmt mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis gemäß § 66 LTWO aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern

überein

nicht überein weil:

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |

*Anmerkung: Da die Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der besonderen Wahlbehörde auch durch andere anwesende Personen (z.B. Angehörige, Pflegepersonal), zulässig ist, kann es insbesondere aus diesem Grund zu Abweichungen kommen.*

1. Die besondere Wahlbehörde übergab sodann die ungeöffneten blauen und beige‑farbenen Wahlkuverts der von ihr gemäß § 66 LTWO aufgesuchten Wählerinnen und Wähler an jene Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, die die blauen Wahlkuverts ungeöffnet und ununterscheidbar in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses einzubeziehen und die weitere Stimmenauszählung durchzuführen sowie die beige‑farbenen Wahlkuverts auszusondern hatte.

Gegebenenfalls entgegengenommene Briefwahl-Wahlkarten des eigenen Stimmbezirks werden der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde übergeben (Anzahl      ).

1. Der Wahlakt ist nach Unterfertigung der zuständigen örtlichen Wahlbehörde zu übergeben.

**G**

Der Wahlakt der besonderen Wahlbehörde hat folgende Bestandteile:

1. Die vorliegende blaue Niederschrift mit ihren Bestandteilen (Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis);
2. die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler (Präsenzwahl);
3. gegebenenfalls die entgegengenommenen, bereits zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendetet Wahlkarten des eigenen Stimmbezirks;
4. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel des eigenen Wahlkreises sowie der übernommenen leeren amtlichen Stimmzettel;
5. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel und leeren amtlichen Stimmzettel, die in zwei voneinander getrennten Paketen (Umschlägen) mit entsprechender Aufschrift verpackt wurden.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

von allen anwesenden Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde unterfertigt.

von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt:

|  |
| --- |
| Namen: |
| Nicht unterfertigt weil: |

Damit war die Wahlhandlung um  Uhr beendet.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort: | Datum:  24. November 2024 |
| Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter: | Die Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter: |
|  |  |
| Die Beisitzerinnen und Beisitzer: | Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer: |
|  |  |

**H**

Übergabe des Wahlaktes an die von der Gemeindewahlbehörde für die weitere Ermittlung bestimmte Wahlbehörde

Der Wahlakt wurde hierauf von der besonderen Wahlbehörde der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hatte, übergeben. Der Empfang war durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dieser Wahlbehörde zu bestätigen.

**Übernahmebestätigung:**

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung der übernehmenden Wahlbehörde: |  |

Der Wahlakt wurde um  Uhr übernommen.

|  |  |
| --- | --- |
| Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde: | Datum:  24. November 2024 |